

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 20

Artikel: Studien über die Frage der Landesverteidigung

Autor: Wagner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxxii. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 16. Mai

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortsetzung.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Eigenschaft: Über den Unterricht der Infanterie im Jahr 1884. (Schluß.) — Ausland: England: Militäraademie und Militärkollegium. — Verschiedenes: Das Kameel-Korps des Generals Wolseley auf der Expedition nach dem Sudan. — Bibliographie.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

Wir wollen nun die jeder Abtheilung zugesetzte Verwendung näher besprechen:

I. Abtheilung. Infanterie. In jedem Bataillons-Rekrutierungskreis (des Auszuges) wird eine Landsturmkompanie formirt, ob dieselbe nun 100—150 oder 200 Mann zählt, ist gleichgültig. Der im Range höchste Offizier kommandirt die Kompanie, ob er nun Hauptmann oder Oberleutnant sei. Ist die gleiche Charge mehrmals vertreten, so bestimmt die eidgenössische Militärdirektion auf einem jährlich auszuarbeitenden Tableau über das Kommando. Die Bewaffnung (Gewehr, Bajonet, Patronetasche) wird der Mannschaft der I. Abtheilung mit nach Hause gegeben. Die Wollmantel und die Munition werden im Hauptorte des Bataillons- (hier Landsturmkompanie-) Kreises magazinirt.

Die Verwendung der I. Abtheilung ist folgende:
a) Beobachtung der Grenze an jenen Abschnitten, für die wir keine anderen Truppen disponibel haben, also an wenig bedrohten. Wir verlangen von dem Landsturm keinen ernstlichen Widerstand an der Grenze, derselbe soll nur beobachtet und seine Beobachtungen nach rückwärts mittheilen. Wird er angegriffen, so zieht er sich hinter die erste Vertheidigungslinie zurück.

b) Besetzung der Etappenslinien und der sie verbindenden Transversalen hinter der ersten Vertheidigungslinie und innerhalb des Divisionskreises, welchem die Landsturmmannschaft angehört. Hierbei kommen besonders die wichtigen Brücken, Viadukte und Tunnels in Betracht, welche gegen die Unternehmungen der Kavallerie oder kleinerer Detache-

ments des Feindes geschützt werden müssen. Zum Schutze dieser Punkte sind fortifikatorische Anlagen zu erstellen, wie sie z. B. Kardinal von Widdern in so einfacher Weise empfiehlt. Beim Heranrücken des feindlichen Gross haben andere Truppen (Landwehr oder Auszug) die Vertheidigung der genannten Werke zu übernehmen, während die I. Abtheilung des Landsturmes weiter rückwärts oder seitwärts gelegene Punkte besetzt; im Gebirge sind es die schwierigen, wenig begangenen Fußsteige.

Die Pointe ist stets: die eigene Etappenslinie und ihre Transversalen zu schützen, ohne eigentliche Kampstruppen (Auszug oder Landwehr) in großem Maßstab für diesen Zweck zu verwenden.

c) Bewachung der Kriegsgefangenen.

Die II. Abtheilung (Kavalleristen, Park, Train- und Linientrainsoldaten) stellt eine ausschließliche Etappentruppe dar. In Kriegszeiten wird dieselbe an einem Zentralpunkte des Divisionskreises gesammelt, mit Gewehren, Munition und dem Wollmantel versehen und je nach den Anordnungen des Generalstabes auf die den Divisionskreis durchschneidende Etappenslinie (oder Linien) vertheilt oder an einem grösseren Depotplatz konzentriert. Unterabtheilungen formiren wir hier keine, sie werden durch Dislokationen von selbst geschaffen; sowohl bei der Konzentration als bei den Dislokationen führt eben der rangälteste Offizier das Kommando. Die Aufgabe der II. Abtheilung ist folgende: Den Verkehr a) zwischen der ersten Vertheidigungslinie und der Hauptarmee, b) zwischen der Hauptarmee und deren Basis, c) zwischen den Depots und den festen Plätzen zu vermitteln; durch Stellung der im Divisionskreis aufzutreibenden Requisitionsfuhrwerke und deren Bespannung, Führung solcher Requisitions-Führerwerks-Kolonnen, Abgabe von Bedeckungsmannschaft an dieselben. Die II. Abtheilung des bewaffneten Landsturmes

wird also hauptsächlich Munition, Proviant, Fougare, Ersatz an persönlicher Ausrüstung und an Körpersmaterial aus dem Innern des Landes nach der Peripherie, Kranke und Verwundete dagegen von der Peripherie nach dem Innern befördern, und so die Operationsarmee entlasten und die Sicherheit des Verkehrs auf der Etappenlinie erhöhen.

III. Abtheilung: Kanoniere der Feldbatterien und Positionskompagnien, Geniesoldaten. Die selben bilden die fortifikatorische Abtheilung. Im Kriegsfall wird die III. Abtheilung in einem zentral gelegenen Platze des Kreises gesammelt, mit Gewehren, Munition, Wollmänteln und requirirten Schanz-Werkzeugen ausgerüstet. Die Aufgabe der III. Abtheilung ist: Die von dem Generalstabe oder dem Geniekorps in Aussicht genommenen, auf und hinter der ersten Vertheidigungslinie zu errichtenden Werke anzulegen oder doch bei deren Bau mitzuhelfen. Es wird sich hier hauptsächlich handeln um:

- a) Ausbau permanenter und provisorischer Werke;
- b) Neuanslage provisorischer Werke;
- c) Herrichtung von Vertheidigungslien, Pass sperren usw. aus flüchtigen Werken;
- d) Ausführung von Berstörungsarbeiten oder Wiederherstellung zerstörter Strecken;
- e) Herstellung neuer Kommunikationen;
- f) Errichtung von Unterkunftsräumen (z. B. von Baracken, Erdhütten) usw.

Es scheint uns hier ebenso wenig wie bei der II. Abtheilung nöthig zu sein, von vornherein Unterabtheilungen zu schaffen, die Mannschaft wird der ihr gestellten Aufgabe entsprechend dahin und dorthin kommandiert, ausnahmsweise wird sie in ihrer Gesamtheit an einem Zentralplatz (z. B. befestigten Lager) Beschäftigung finden. Die Kommandoerhältnisse gestalten sich daher ähnlich wie bei der II. Abtheilung.

IV. Abtheilung. Derselben gehören alle aus der Landwehr ausgetretenen Sanitäts- und Verwaltungstruppen an.

Im Kriegsfall werden sie in einem zentral gelegenen Punkte des Divisionskreises gesammelt. Die Sanitätsmannschaft wird, falls Mangel an gewöhnlichem Sanitätsmaterial stattfindet, mit dem von den freiwilligen Hülfsvereinen gelieferten Sanitätsmaterial ausgerüstet, so daß sie in den Stand gesetzt ist, einzelne kleinere Etappenlazarette eventuell auch ein größeres Reservelazareth oder Rekonvaleszentenbaracken im Kreise einzurichten. Die Sanitätsmannschaft der IV. Abtheilung steht unter dem „stellvertretenden Divisionsarzt“ (siehe unten). Vom unbewaffneten Landsturm können zur Hülfeleistung herbeizogen werden:

- a) die freiwilligen Hülfsvereine,
- b) die Turner (als Krankenträger).

Die Verwaltungsbabtheilung unter einem älteren Stabsoffizier sorgt für die Verpflegung der Landsturmtruppen des Kreises, unter Herbeiziehung von Zivilarbeitern wird Bäckerei und Schlachterei eingerichtet und durch die II. Abtheilung den Land-

sturmtruppen Brot, Fleisch usw. zugeführt. Bei der Besammlung der I., II. und III. Abtheilung des Landsturmes (siehe oben) wird an jeden Mann eine hauptsächlich aus Konserven bestehende eiserne Ration vertheilt, damit kein Mangel eintritt, wenn die regelmäßige Proviantzufuhr irgend eine Störung erleidet.

Innerhalb des VIII. Divisionskreises hätten einige Modifikationen einzutreten, indem dort für die II., III. und IV. Abtheilung anstatt eines, vielleicht zwei oder drei Besammlungspunkte zu bestimmen wären.

Wer soll nun aber die Einberufung, Ausrüstung, Organisation, Dislozirung und Thätigkeit des bewaffneten Landsturmes überwachen?

Wir denken uns die Sache so: Das Aufgebot von Seiten des Bundesrathes wird durch die kantonalen Militärdirektoren vermittelt. Mit den übrigen Maßregeln aber ist, nach unserer Ansicht, der Aushebungsoffizier des Divisionskreises zu trauen, d. h. unter der Voraussetzung, daß für diesen Posten nicht aktive, sondern zur Disposition stehende Stabsoffiziere gewählt werden.

Dem Divisionskreis-Kommandanten, wie wir diesen Offizier nennen wollen, würden im Kriegsfalle zugeteilt:

- a) ein Generalstabsoffizier,
- b) der „stellvertretende“ Divisionsarzt,
- c) ein Stabsoffizier der Verwaltungstruppe,
- d) die nöthigen Sekretäre und Schreiber.

Der Divisionskreis-Kommandant hätte in Kriegszeiten ungefähr folgende Aufgabe:

Überwachung der Ausrüstung, Bewaffnung und Organisirung des Landsturmes, Leitung der nöthigen Requisitionen an Fuhrwerken, Zugthieren, Werkzeugen, Holz, Eisen usw., Kontrolle des Etappenverkehrs, des Nachschubes an Verstärkung oder Ersatz, sowie der zur Rekonvaleszenz in die Heimat entlassenen Krieger, Leitung der Aushebung, Kontrolle der Thätigkeit der sub a, b und c genannten Offiziere und Überwachung der öffentlichen Ordnung innerhalb des Divisionskreises. Bekämpfung der Spionage. Bei etwaigen Unruhen verfügt er über die kantonale und lokale Polizei und über die Feuerwehr; auf Requisition des „stellvertretenden“ Divisionsarztes bietet er die Turner als Krankenträger auf.

a) Der Generalstabsoffizier hat folgende Obliegenheiten:

Anordnung der verschiedenen Dislokationen der einzelnen Abtheilungen (nach dem für die spezielle Kriegslage entworfenen Vertheidigungspläne des Generalstabes); Zutheilung der Detailaufgaben an jene Abtheilungen und Uebergabe von Plänen, Kroquis an die leitenden Offiziere; persönliche Kontrolle der Ausführung jener Arbeiten, Kontrolle über die vom Generalstab bestimmten Berstörungsarbeiten innerhalb des Divisionskreises, Uebermittlung von Nachrichten über den Gegner an's Hauptquartier und das oder die zunächst gelegenen Divisionsquartiere (eventuell auch an das Militärdepartement in Bern, falls der Divisionskreis weit

von der Operationszone der Feldarmee abliegt). Der Generalstabssoffizier ist berechtigt, von den Landsturmabteilungen I, II und III je einen Offizier zur Dienstleistung auf sein Bureau zu kommandieren.

b) Der „stellvertretende“ Divisionsarzt. Nach erfolgter Mobilisierung kann sich der aktive Divisionsarzt weder mit der Aushebung, noch mit den laufenden Geschäften innerhalb seines Kreises befassen. Für den Kriegsfall ist daher ein „stellvertretender“ Divisionsarzt zu ernennen. Demselben fallen folgende Obliegenheiten zu: Theilnahme an der Aushebung, Führung der laufenden Geschäfte im Divisionskreise, Organisirung und Dislozirung der Sanitätsmannschaft des Landsturmes, Uebernahme, Magazinirung und Vertheilung des von den Hülfsgeellschaften gelieferten Sanitätsmaterials, Errichtung und Kontrole von Etappen- und Reservelazaretten innerhalb des Divisionskreises, Ueberwachung der Verwundeten- und Krankentransporte auf der Etappelinie, Kontrole der nach der Heimath entlassenen Rekonvaleszenten; Verkehr mit den Delegirten der Hülfsvereine; Ueberwachung der sanitarischen Verhältnisse im Divisionskreise überhaupt, worüber er je nach der momentanen Kriegslage dem Armee- oder dem Oberfeldarzt Rapport erstattet.

c) Der Stabssoffizier der Verwaltungstruppen, welchem wenigstens 1 Sekretär und 2 Schreiber zugethieilt sind, führt die Komptabilität für die Landsturmgruppe und leitet das Verpflegungswesen. Er vertheilt die vorhandenen Verwaltungsoffiziere je nach den Dislokationen der verschiedenen Abteilungen, engagirt, wenn nöthig, Zivilarbeiter, schließt kleinere Lieferungsverträge ab. — — — —

Dies ist in groben Zügen die Organisation des Landsturmes, wie wir sie uns denken, es weicht dieselbe allerdings weit von den Traditionen des Jahres 1798 ab, ja sogar auch theilweise von dem Bilde, welches Clausewitz von der „Volksbewaffnung“ entwarf. Doch möchte ich mich mit einem Ausspruch des preußischen Obersten von Scherff, des jüngsten Kommentators von Clausewitz, rechtfertigen; derselbe lautet:

„Die Erfahrungen des Jahres 1870/71 haben wohl zur Genüge bewiesen, daß der sogenannte „Volkskrieg“, wie Clausewitz ihn sich denkt und in seinen möglichen Wirkungen ausmalt, an Bedingungen geknüpft ist, die sich im „kultivirten“ Europa heutzutage wohl nur noch höchst selten finden lassen.“

Immerhin wird gerade in der Zeit der allgemeinen Wehrpflicht der „Volkskrieg“ stets eine gewisse Rolle spielen und was Clausewitz über seine Leistungsfähigkeit sagt, stets der Beachtung werth bleiben; unzweifelhaft wachsen aber die an sich ziemlich fraglichen Chancen seines Erfolges genau in dem Maße, wie es schon im Frieden möglich geworden ist, die „Volkskräfte“ für diese Art ihrer Verwendung zu organisiren!“

In diesem letzteren Punkte eben erblicken wir die ausschlaggebende Differenz zwischen dem „Landsturm von 1798“ und dem von uns vorgeschlagenen.

Wir wollen dem Landsturm durchaus nicht verbieten, einzelne Offensivstöße zu führen, wo dies ohne großes Risiko thunlich ist (z. B. kleine Unternehmungen gegen die Flanken und rückwärtigen Verbindungen des Gegners), wir möchten ihn aber auch auf der anderen Seiten vor großen Verlusten und die friedlichen Bewohner vor Repressalien des Feindes schützen, welche gegen alle Gemeinden ergriffen werden, in deren Bereich die feindliche Etappelinie gestört wird! Daher wollen wir es wo immer möglich vermeiden, den Landsturm als „Kampftruppe“ zu benützen, dafür haben wir den Auszug und die Landwehr. Der Landsturm soll hauptsächlich dazu dienen, unsere eigenen rückwärtigen Verbindungen zu decken, damit wir möglichst viele „Kampftruppen“ zur Herbeiführung einer Entscheidung in der Nähe der Grenze verwenden können! Ja, wir gehen noch weiter und sagen: Unsere Vorschläge bezüglich der Pferdebeschaffung für den Auszug, bezüglich der Organisation der Landwehr und des Landsturmes, bezüglich der Landesbefestigung und der Beschaffung von Positions geschützen — haben allein den Zweck, unserem Lande die Gefahren eines Krieges überhaupt zu ersparen!

Der unbewaffnete Landsturm.

Wir haben oben den Satz aufgestellt, daß alle diejenigen Einwohner des Landes, welche nicht dem Auszug, der Landwehr und dem bewaffneten Landsturm angehören, im Kriegsfalle dem Vaterlande durch die Arbeit der Hände oder des Kopfes wichtige Dienste erweisen können, als mit den Waffen; ja, daß das Gesetz die Bundesversammlung autorisiren sollte, im Kriegsfalle alle arbeitsfähigen männlichen Einwohner zwischen dem 15. und 60. Lebensjahr zu Dienstleistungen im Interesse des Vaterlandes aufzubieten. Vom Patriotismus der Frauen und Töchter erwarten wir, daß sie sich den Hülfsvereinen anschließen werden, theils um sich an der Kranken- und Verwundetenpflege zu betheiligen, theils um Sanitätsmaterial, Kleider für Soldaten (d. h. Wollhemden, Strümpfe, Unterkleider) anzufertigen, ferner erwarten wir, daß sie sich der Dürftigen und Verlassenen annehmen, wenn der Ernährer im Felde steht, daß sie für die Wittwen und Waisen der Gefallenen sorgen!

Eine besondere Organisation des nicht bewaffneten Landsturmes halten wir nicht für nothwendig, es dürfte ausreichen, in jeder Gemeinde die arbeitsfähigen männlichen Einwohner, welche nicht dem Auszug, der Landwehr oder dem bewaffneten Landsturm angehören, auf einer Kontrolliste nach den Berufsarten zu verzeichnen.

Ferner sollte für jede Gemeinde angefertigt werden:

1. Eine Tabelle für Unterkunft der Truppen (nach dem Schema von Oberst Rothpletz „Terrainkunde“, pag. 89).
2. Eine Tabelle der Nahrungsmittel (ibid. pag 90).

3. Eine Tabelle der Transportmittel (ibid. pag. 91). Dieser letzteren Tabelle würden wir noch einige Rubriken beifügen, um die Zahl der Handkarren, Handbänken &c., sowie eine Uebersicht der hauptsächlichsten Werkzeuge für fortifikatorische Arbeiten annähernd zu erhalten.

Wir sind weit entfernt davon zu glauben, daß wir mit unseren Vorschlägen den Nagel auf den Kopf getroffen haben, doch hoffen wir wenigstens einige für Fachleute diskutirbare Sätze aufgestellt zu haben. Unser Bestreben war: die öffentliche Meinung aufzuklären, sie vor Vorurtheilen und Utopien zu warnen, die gesetzgebenden Behörden auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen, welche eine Volkssbewaffnung in der Weise von 1798 nach sich ziehen würde, endlich die schweizerischen Offiziere anzuregen, die Frage an der Hand der Kriegsgeschichte selbst zu studiren!

Cato.

(Fortsetzung folgt.)

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 28. April 1885.

Wie bereits in einem der letzten Berichte ange-deutet, sind kürzlich neue und wichtige Bestimmungen über die Verwendung der Pionniere bei den Herbstübungen erlassen, sowie Grundsätze für diese Verwendung ausgesprochen. Dieselben lauten im Wesentlichen wie folgt: Die Pionniere sind vermöge ihrer Ausbildung und Bewaffnung ebenso gut im Stande zu fechten, wie alle übrigen Truppen. Aber ihre spezielle und hauptsächlichste Aufgabe ist die Ausführung technischer Arbeiten Angesichts des Feindes, Arbeiten, welche für die übrigen Waffen und den Gang des Gefechts von höchster Bedeutung werden können. Die Pionniertruppen in technischer Beziehung beim Manöver zu üben, ist oft schwer, weil die Ausführung der Arbeiten vielfach durch die Kulturverhältnisse verhindert wird und weil die Gefechtsakte meist schneller verlaufen, wie im Ernstfalle. Die Leitenden, wie die Führer haben daher ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Übungen auch für die Pionniere nutzbar gemacht werden. Können die Arbeiten nicht tatsächlich ausgeführt werden, so sind die dazu bestimmten Pionniertruppen doch an Ort und Stelle zu führen, und dort in der Regel so lange zu belassen, als die Arbeit dauern würde. Die Pionieroffiziere treffen ihre Dispositionen, benutzen die gegebene Kriegslage zur Belehrung, berechnen nach den Erfahrungssätzen die Zeit, welche für Ausführung der Arbeiten erforderlich sein würde und erstatten dem Führer Meldung. Die Schiedsrichter haben zu beurtheilen, ob die betreffende Arbeit, z. B. die Zerstörung einer Brücke, die Herstellung einer Verschanzung, in der berechneten Zeit möglich gewesen wäre und treffen daran ihre Entscheidung. Vorzugsweise muß das Manöver für die Pionniere darin nutzbar gemacht werden, daß sie Arbeiten in engster Verbindung mit den fechtenden Truppen ausführen oder markieren, wobei die oft sehr kurz bemessenen Zeitab-

schnitte ihnen andere Aufgaben stellen, als es gewöhnlich auf den Übungsplätzen der Fall ist. So kann es z. B. im Ernstfall von entscheidender Wichtigkeit sein, eine von der Infanterie genommene Dertlichkeit schnell zu verstärken, um einem vielleicht in allerkürzester Frist erfolgenden Gegenstoß des Feindes besser widerstehen zu können, oder das Eindringen in ein Angriffsobjekt durch Beseitigen von Hindernissen zu ermöglichen. Der älteste Ingenieuroffizier einer Abtheilung ist vom Führer über die allgemeinen Absichten orientirt zu erhalten. Er hat darnach dem letzteren etwaige Vorschläge zu unterbreiten und seine Entscheidung einzuholen. Es fällt ihm aber auch die Verpflichtung zur Initiative zu; er muß das Bedürfnis der Truppen errathen und demselben zuvorzukommen suchen; er darf dabei nicht auf Befehl warten; sondern wird oft auf eigene Verantwortlichkeit handeln müssen. Die Führer der Pionnier-Kompagnien sind daher nicht an ihre Truppe gebunden, sie bewegen sich frei und können ihre Offiziere bis auf einen, welcher einstweilen den Befehl über die Kompagnie führt, zu Rekognosirungen verwenden. Dem Kriegsverhältniß wird es entsprechen und der Ausbildung der Offiziere nützlich sein, wenn sie dienstlich beritten gemacht werden können. Die Pionnierkompanien sollen nicht ohne Noth zersplittert werden. Wo es angängig ist, für eine jede einen Schanz- und Werkzeug-Wagen zu bespannen und ebenso, wie etwa mitgeführte Theile des Brückentrains, stets bei der Kompagnie zu belassen. Die Fahrzeuge sind vorschriftsmäßig zu beladen. — Mit den vorstehenden Direktiven ist zweifellos der Verwendung der Ingenieurwaffe im Feldkriege ein wichtiger neuer Impuls gegeben, der, gestützt auf die Erfahrungen, welche man in den letzten Kriegen betreffs des Werthes vorbereiteter Deckungen und des materiellen Hindernisses mache, nicht verfehlt wird, gute Früchte zu tragen.

Die Kommandostellen der beiden neu geschaffenen Landwehr-Inspektionen in Königsberg und Bromberg sind vor einigen Tagen besetzt worden. Bis jetzt kannte die Armee derartige Inspektionen nicht, es gab wohl Armee-Inspektionen, ferner die Inspektion der Jäger und Schützen, der Infanterieschulen &c. Den neuen Landwehr-Inspektionen werden weniger wohl Aufgaben der Truppeninspizierung, da die Landwehr-Einziehungen gesetzlich nicht vermehrt werden dürfen, als solche organisatorischen Inhalts zufallen. In Berlin sind ferner statt eines, zwei Landwehr-Regimenter, hauptsächlich zur Erleichterung der Regelung der inneren Verhältnisse, Leitung des Offizierskorps &c., geschaffen worden.

Zu Anfang des Jahres 1885 befanden sich im preußischen Heere im aktiven Dienst 13,212 Offiziere. Davon waren 257 Generale (5 General-Feldmarschälle und General-Obersten, 48 Generale, 74 Generallieutenants und 130 Generalmajors), 1615 Stabsoffiziere (251 Obersten, 270 Oberstlieutenants und 1094 Majors), 11,340 Hauptleute und Subalternoffiziere (2959